

Mai 2009

Inhalt

EuGH macht Weg frei für das „Dritte Umsatzsteuer-Änderungsgesetz“

Verlagerung des Ortes von Dienstleistungen, wenn diese nicht im Bestimmungsland genutzt oder ausgewertet werden

Veräußerung von Beteiligungen und damit zusammenhängender Vorsteuerabzug

Vorsteuervergütungsverfahren in Deutschland:
Ausschlussfrist 30.6.2009

**Editorial**

Das Umsatzsteuerrecht in der Europäischen Union beruht auf den Vorgaben der Mehrwertsteuer-systemrichtlinie (MwStSystRL), die grundsätzlich in das nationale Recht aller Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Allerdings sind die lokalen Gesetze nicht vollständig übereinstimmend harmonisiert. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die MwStSystRL in vielen Regelungsbereichen Wahlrechte für die Ausgestaltung der nationalen

Rechtslage vorsieht. So sind zum Beispiel bei der Einführung ermäßigter Steuersätze, bei der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen (Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens) sowie bei der Option zur Umsatzsteuerpflicht bestimmter steuerfreier Leistungen für Mitgliedstaaten nur Wahlrechte vorgesehen. In dieser Hinsicht ist die Rechtssache „SKF AB“ zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Veräußerung einer Beteiligung von Bedeutung. Den entsprechenden Schlussantrag des Generalanwalts stellen wir Ihnen in der vorliegenden Ausgabe vor.

Aber selbst bei identisch umgesetzten Normen bestehen in der Auslegung des Rechts durch Justiz und Verwaltung oft Unterschiede. Eine Harmonisierung ist unter diesem Blickwinkel als dynamischer Prozess zu verstehen, zu dem der Europäische Gerichtshof (EuGH) als oberste Instanz zur Auslegung der MwStSystRL maßgeblich beiträgt.

Wir stellen Ihnen daher auch die EuGH-Entscheidungen „Athesia Druck“ und „TNT Post UK“ vor. In der Rechtssache „TNT Post UK“ nimmt der EuGH Stellung zu der wichtigen Frage, welche Postdienstleistungen von den Mitgliedstaaten von der Umsatzsteuer befreit werden müssen und welche Anbieter dafür in Frage kommen. Das Urteil „Athesia Druck“ betrifft dagegen den Ort der Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung.

Ihr
Gregor Dzieyk
Partner, Hamburg

EuGH macht Weg frei für das „Dritte Umsatzsteuer-Änderungsgesetz“

Fall

In der Rechtssache „TNT Post UK Limited“ (TNT) musste der EuGH zum Umfang der Befreiungsvorschrift in Art. 132 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL Stellung nehmen (EuGH, Urteil vom 23.4.2009, Rs. C-357/07). In dieser Richtlinienbestimmung sind „die von öffentlichen Posteinrichtungen ausgeführte(n) Dienstleistungen und die dazu gehörenden Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme der Personenbeförderung und des Fernmeldewesens“ von der Umsatzsteuer befreit. Die Klägerin TNT wendete sich gegen die alleine der Royal Mail gewährte Umsatzsteuerbefreiung, während die Leistungen aller anderen Anbieter der Umsatzsteuer unterliegen. In einem liberalisierten Markt – wie er auch in Großbritannien gilt – gäbe es keine „öffentlichen Posteinrichtungen“ mehr. TNT besitzt in Großbritannien eine Lizenz zur Erbringung von Postdienstleistungen. Das Unternehmen erbringt sogenannte „vorgelagerte“ Postdienstleistungen. Darunter fallen die grundsätzliche maschinelle Sortierung und Bearbeitung von Postsendungen und deren Beförderung zu Regionalsammelstellen der Royal Mail. Royal Mail besorgt als „nachgelagerte“ Postdienstleistung die Zustellung der Post direkt gegenüber dem Kunden von TNT.



Urteil des Gerichts

Nach Auffassung des EuGH ist der Begriff „öffentliche Posteinrichtungen“ in Art. 132 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL dahin auszulegen, dass er sowohl für öffentliche als auch private Betreiber gilt, soweit sie sich verpflichten, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst im Sinne des Art. 3 der Richtlinie 97/67 (in der Fassung vom 10.6.2002, ABI. EG Nr. L 2002/176, 21) oder einen Teil dessen zu gewährleisten. Danach muss sich ein Betreiber für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung verpflichten:

- seine postalischen Dienstleistungen flächendeckend
- zu tragbaren Preisen
- und mit Sicherstellung einer bestimmten Grundversorgung (wie Beförderung von Briefen bis 2 kg, Pakete bis 10 kg)

zu erbringen. Deutlicher als der EuGH hat die Generalanwältin Kokott in ihrem Votum vom 15.1.2009 in dieser Rechtssache zu erkennen gegeben, dass nur derjenige Betreiber von Postdienstleistungen die Befreiung in Anspruch nehmen könne, der selbst und unmittelbar gegenüber den Kunden die Leistung erbringe. Bloß „vorgelagerte“ Postdienstleistungen fallen nach ihr nicht unter die Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs.1 Buchst. a MwStSystRL.

Die zweite vom EuGH zu beantwortende Frage betraf den Umfang der Befreiung. Hierzu stellte der EuGH klar, dass nicht alle Dienstleistungen eines zuvor beschriebenen Betreibers – unbeachtlich, ob hoheitlicher oder privater Betreiber – unabhängig von ihrer Natur befreit seien. Insbesondere die einzelvertraglich ausgehandelten Dienstleistungen widersprächen der Zielsetzung der Befreiung. Diese einzelvertraglich ausgehandelten und an den besonderen Bedürfnissen der Kunden ausgerichteten Leistungen dienen gerade nicht dem Interesse des Gemeinwohls, wie dies für eine steuerbefreite Universalpostdienstleistung verlangt wird.

Bitte beachten Sie, dass

die Entscheidung des EuGH in Sachen „TNT“ von der angedachten Gesetzesänderung zu § 4 Nr. 11b UStG (Regierungsentwurf Artikel 1 des Dritten Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes vom 10.12.2008, Bundestagsdrucksache. 16/11340) bereits weitgehend berücksichtigt wird. Der in Deutschland seit dem 1.1.2008 liberalisierte Postdienstleistungsmarkt soll eine Umsatzsteuerbefreiung aller Universalpostdienstleistungen zur Folge haben, unabhängig davon, wer Betreiber dieser Dienste ist, soweit nur „die Gesamtheit der Universalpostdienstleistungen entsprechend einer Bescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern im gesamten Gebiet der Bundesrepublik flächendeckend“ angeboten wird. Leistungen aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarungen sollen ausscheiden. Auffallend ist allerdings, dass im Gegensatz zur EuGH-Entscheidung der Wortlaut des neuen § 4 Nr. 11b UStG-E eine flächendeckende Gewährleistung der „gesamten“ Universalpostdienstleistungen verlangt. Der EuGH (Randnummern 36 und 40 seiner Entscheidung) lässt es dagegen ausreichen, dass Betreiber sich verpflichten, in einem Mitgliedstaat den gesamten Universalpostdienst oder einen Teil dessen zu gewährleisten. Es bleibt abzuwarten, ob und wie diese Formulierung des EuGH im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden wird.

Weitere mögliche Änderungen durch das Dritte Umsatzsteuer-Änderungsgesetz

Weitere mögliche Änderungen durch das Dritte Umsatzsteuer-Änderungsgesetz mit Wirkung zum 1.1.2010 sind in der Diskussion. Eine öffentliche Anhörung dazu und zur Neuregelung der Steuerbefreiung für Universalpostdienstleistungen fand am 18.3.2009 statt. Stichpunktartig handelt es sich insbesondere um folgende Themen:

- Monatliche Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen
- Wegfall der Dauerfristverlängerung für Zusammenfassende Meldungen
- Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen von Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder im Bereich des Banken- und Versicherungswesens
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers von Altmetallen und Schrott sowie für bestimmte Gebäudereinigungsleistungen
- Zeitpunkt der Steuerentstehung im Reverse Charge Verfahren

Verlagerung des Ortes von Dienstleistungen, wenn diese nicht im Bestimmungsland genutzt oder ausgewertet werden

Ausgangspunkt

Der Ort einer Dienstleistung bestimmt sich gegenwärtig – siehe § 3a ff. Umsatzsteuergesetz (UStG) und Art. 43 ff. der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) – nur in Ausnahmefällen vorwiegend nach dem Sitzort des Leistungsempfängers („Bestimmungslandprinzip“), siehe § 3a Abs. 3 UStG (Art. 56 Abs. 1 MwStSystRL). Dafür ist erforderlich, dass eine sogenannte Katalogleistung im Sinne des § 3a Abs. 4 UStG (Art. 56 Abs. 1 Buchst. a bis l MwStSystRL) betroffen ist. In der vorliegenden Rechtssache „Athesia Druck“ musste der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu der Frage Stellung nehmen, ob eine solche Katalogleistung vorlag und sich der Ort der Dienstleistung damit vorwiegend nach dem Sitzort des Leistungsempfängers bestimmte. Für diesen Fall war auch zu entscheiden, ob der Sitzstaat des Leistenden, wegen der dortigen Nutzung oder Auswertung der erbrachten Leistung, den Ort der Leistung und damit das Steuerungsrecht an sich ziehen darf.



Fall

Das österreichische Unternehmen Athesia Advertising kaufte im eigenen Namen Werbeflächen von italienischen Zeitungen, Zeitschriften, dem Radio und dem Fernsehen für sich und für seine Kunden aus Österreich und Deutschland ein. Betroffen war das Jahr 1994, ein Zeitraum, in dem Österreich noch kein Mitgliedstaat der Europäischen Union war. Die italienische Steuerverwaltung war der Auffassung, dass neben den Umsätzen der italienischen Medien auch die Umsätze der Athesia Advertising an ihre österreichischen und deutschen Kunden in Italien der Umsatzsteuer unterlagen. Besondere Bedeutung maß sie dabei dem Umstand zu, dass Athesia Advertising über einen Steuervertreter, die Athesia Druck, in Italien verfügte.

EuGH, Urteil vom 19.2.2009, Rs. C-1/08 („Athesia Druck“)

Für die rechtliche Würdigung des Sachverhalts ist wesentlich, dass die beiden Leistungsbeziehungen „italienische Medien an Athesia Advertising“ und „Athesia Advertising an ihre österreichischen und deutschen Kunden“ zu unterscheiden sind. Der EuGH stellt klar, dass beide Leistungsbeziehungen getrennt zu beurteilen sind. In beiden Fällen nimmt er dabei eine Dienstleistung auf dem Gebiet der Werbung (§ 3a Abs. 4 Nr. 2 UStG, Art. 56 Abs. 1 Buchst. B MwStSystRL) an. Dies gilt ungeachtet des Umstands, dass Athesia Advertising bei der „Weitergabe“ der eingekauften Leistung nur Zwischenempfänger der Werbeleistung und nicht selbst als Werbetreibender aufgetreten ist.

Folglich liegt in beiden Fällen der Ort der Dienstleistung grundsätzlich dort, wo der Leistungsempfänger seinen Sitz hat, also in der Leistungsbeziehung „italienische Medien an Athesia Advertising“ in Österreich und in der Leistungsbeziehung „Athesia Advertising an österreichische Kunden“ ebenfalls in Österreich und „Athesia Advertising an deutsche Kunden“ in Deutschland. Diese Lösung entspricht dem bisherigen Rechtsverständnis in Deutschland unter Beachtung der

Kommissionsregelung in § 3 Abs. 11 UStG. Als unbeachtlich hat der EuGH im Übrigen den Umstand bewertet, dass Athesia Advertising mit der Athesia Druck in Italien einen Steuervertreter hatte. Athesia Druck war lediglich der nationale Ansprechpartner für Athesia Advertising und hatte bei den Leistungen keine wirtschaftliche Funktion inne.

Die nächste Frage, die der EuGH beantworten musste, betraf den Ort der tatsächlichen Nutzung oder Auswertung von Werbebotschaften. Hier hat der EuGH die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung in Abschnitt 42 Abs. 1 Satz 3 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR 2008) bestätigt. Die tatsächliche Nutzung oder Auswertung von Werbebotschaften erfolgt in dem Land, von dem aus die Werbung verbreitet beziehungsweise nach deutscher Lesart wahrgenommen wird. Zweifellos sei das – so der EuGH – bei der eingekauften Leistung von italienischen Medien in Italien.

Die letzte und damit zusammenhängende Frage betraf die Möglichkeit der Leistungsortverlagerung vom Land des Leistungsempfängers in das Land der Nutzung oder Auswertung. Im Gegensatz zum deutschen Recht sieht das italienische Recht auch in den Fällen der Leistungsortbestimmung nach § 3a Abs. 4 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 UStG die Möglichkeit der Ortsverlagerung in das Land der Nutzung oder Auswertung, vorliegend also nach Italien, vor. Für die Leistungen der italienischen Medien an die im Drittland ansässige Athesia Advertising nahm der EuGH eine solche Leistungsortverlagerung unproblematisch an. Dagegen versagte er für die Leistungsbeziehung „Athesia Advertising an österreichische und deutsche Kunden“ eine solche Ortsverlagerung zugunsten des italienischen Staates alleine wegen des Drittlandstatus` der Athesia Advertising.

Bitte beachten Sie, dass

ab dem 1.1.2010 der Ort der Dienstleistung durch das Jahressteuergesetz 2009 gänzlich neu geregelt wird. Bei Dienstleistungen an andere Unternehmer für deren Unternehmen (B2B-Umsätze) liegt dann der Ort einer Dienstleistung – unabhängig von ihrem Leistungsinhalt – grundsätzlich dort, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt, § 3a Abs. 2 UStG und Art. 44 MwStSystRL in der ab 1.1.2010 geltenden Fassung. Nur für Dienstleistungen an private Kunden (B2C-Umsätze) ist die Einordnung einer Leistung als Katalogleistung weiterhin entscheidend (vgl. § 3a Abs. 4 UStG, Art. 59 MwStSystRL ab 1.1.2010). Deutschland hat – wie bereits nach geltender Rechtslage, vgl. § 1 UStDV – auch ab 1.1.2010 von der Möglichkeit der Ortsverlagerung in das Land der Nutzung oder Auswertung gemäß Art. 59a und 59b MwStSystRL nur sehr einschränkend Gebrauch gemacht. Der vom EuGH entschiedene Fall betrifft daher auch nach dem 31.12.2009 nicht den deutschen Regelungsbereich.

Veräußerung von Beteiligungen und damit zusammenhängender Vorsteuerabzug

In der beim EuGH anhängigen Rechtssache „AB SKF“ hat der Generalanwalt Mengozzi zur Frage eines möglichen Vorsteuerabzugs anlässlich der Veräußerung von Beteiligungen Stellung genommen. Seine Ausführungen bestätigen in weiten Bereichen die grundsätzliche Auffassung der Verwaltung in ihren beiden BMF-Schreiben vom 4.10.2006 (Az. IV A 5 – S 7300 – 69/06) und vom 26.1.2007 (Az. IV A 5 – S 7300 – 10/07).

Fall

Betroffen war die schwedische Aktiengesellschaft SKF, die als Muttergesellschaft aktiv an den Tätigkeiten ihrer auch ausländischen Tochtergesellschaften beteiligt war. SKF erbrachte gegenüber den Tochtergesellschaften entgeltliche Dienstleistungen im Rahmen der Unternehmensführung, Verwaltung und des Marketings. Im Wege einer geplanten Umstrukturierung beabsichtigte SKF unter anderem eine Tochtergesellschaft zu veräußern und wollte hierzu Dienstleistungen hinsichtlich der Bewertung der Titel, der Unterstützung bei den Verhandlungen und anwaltliche Beratung bei der Abfassung der Verträge in Anspruch nehmen. Im Streit mit der schwedischen Finanzverwaltung ist, ob ein Vorsteuerabzug aus diesen Dienstleistungen anlässlich des Beteiligungsverkaufs zulässig ist.



Vorlagefragen

Der Generalanwalt hat zu folgenden Fragen Stellung genommen:

- Stellt die Veräußerung der Anteile eine wirtschaftliche Tätigkeit dar?
- Falls dies einen Umsatz darstellt, ist dieser Umsatz steuerfrei?
- Steht SKF stets ein Vorsteuerabzug unabhängig von der Beantwortung der zuvor gestellten Fragen zu?
- Ist es für die Beantwortung der zuvor gestellten Fragen von Bedeutung, ob die Veräußerung der Anteile an einer Tochtergesellschaft in einem oder in mehreren Schritten vorgenommen wird?

EuGH, Schlussanträge vom 12.2.2009, Rs. C-29/08 („AB SKF“)

SKF führt mit ihrem dargelegten Eingriff in die Verwaltung der Tochtergesellschaften eine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Nach Auffassung des Generalanwalts folgt daraus zwingend, dass auch die Veräußerung der Anteile an einer solchen Tochtergesellschaft eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Die Veräußerung von Aktien im Rahmen einer Umstrukturierung durch die Muttergesellschaft sei der stärkste mögliche Eingriff in die Tätigkeit der Tochtergesellschaft und damit ebenso eine Maßnahme der Verwaltung.

Der steuerbare Umsatz, das heißt die Veräußerung der Anteile, sei zwingend steuerfrei gemäß Art. 135 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL (bisher Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 5 der 6. EG-Richtlinie). Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus



der Entscheidung in Sachen „Kretztechnik“ (EuGH, Urt. v. 26.5.2005 – Rs. C-465/03), wo der EuGH nur beispielhaft auf Umsätze aus Wertpapiergeschäften im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit hingewiesen habe. Hieraus lasse sich aber nicht verallgemeinernd ableiten, dass nur solche gewerbsmäßigen Wertpapierumsätze als steuerbare und steuerfreie Umsätze bewertet werden dürften.

Der Vorsteuerabzug schließlich verbiete sich aus der direkten und unmittelbaren Zuordnung der Eingangs-Dienstleistungen zu den steuerfreien Umsätzen der Anteilsveräußerung. Damit ergibt sich ein möglicher Interessenkonflikt mit solchen Beteiligungs-Veräußerungsgeschäften, die mangels wirtschaftlicher Tätigkeit den Vorsteuerabzug auslösen können. Der Generalanwalt verneint einen Interessenkonflikt mit Hilfe der „logischen Konsequenz“ des Mehrwertsteuersystems, wonach steuerbare, aber steuerfreie Ausgangsumsätze, anders als von vornherein nicht steuerbare Umsätze, den Vorsteuerabzug zwingend ausschließen.

Interessant sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Generalanwalts zum Tatbestand der Geschäftsveräußerung im Ganzen. Bekanntlich ist eine solche Geschäftsveräußerung im Ganzen schon nicht steuerbar, sodass auch der Tatbestand der Steuerbefreiung nicht gegeben sein kann. Die Mitgliedstaaten haben zur Einführung der Nichtsteuerbarkeit einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ein Wahlrecht, wovon unter anderem Deutschland Gebrauch gemacht hat. Der Generalanwalt verneint eine solche Geschäftsveräußerung im Ganzen, da keine Lieferung gegeben sei unter Hinweis auf Art. 19 MwStSystRL (bisher Art. 5 Abs. 8 der 6. EG-Richtlinie). Nicht gewürdigt hat er dagegen Art. 29 MwStSystRL (bisher Art. 6 Abs. 5 der 6. EG-Richtlinie) wonach die Regelungen der Geschäftsveräußerung im Ganzen auch für Dienstleistungen zur Anwendung kommen.

Falls die Veräußerung nicht in einem, sondern durch mehrere aufeinander folgende Rechtsgeschäfte vorgenommen wird, ist dies für den Generalanwalt unbeachtlich.

Bitte beachten Sie, dass

der Generalanwalt mit seinen Ausführungen zur Steuerfreiheit der Veräußerung und dem nicht zu gewährenden Vorsteuerabzug wegen § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG die Auffassung der Verwaltung vor allem im BMF-Schreiben vom 26.1.2007 (Az. IV A 5 – S 7300 – 10/07, insbesondere Tz. 13) voll umfänglich bestätigt hat. Abzuwarten bleibt indes, ob der EuGH vor allem die Ausführungen des Generalanwalts zur Geschäftsveräußerung im Ganzen und zum Vorsteuerabzug, in Bezug zu seiner vorherigen Rechtsprechung, teilen wird.

Der Generalanwalt weist bei einer Beteiligungsveräußerung auf die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs hin, wenn der Erwerber außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist (Art. 169 Abs. c MwStSystRL, Art. 15 Abs. 3 UStG) .

Ein Vorsteuerabzug ist darüber hinaus möglich, wenn ein Mitgliedstaat dem veräußernden Unternehmen ein Optionsrecht zur Steuerpflicht einräumt. Von dieser Möglichkeit nach Art. 137 Abs. 1 Buchst. a) MwStSystRL wird in der Gemeinschaft weitgehend kein Gebrauch gemacht. In Deutschland besteht zwar ein Optionsrecht, wenn die Beteiligung unternehmerisch gehalten wird wie bei SKF. Dies setzt aber nach der deutschen Optionsregelung voraus, dass der Erwerber die Beteiligung für sein Unternehmen erwirbt, was im Einzelfall durchaus fraglich sein kann.

Vorsteuervergütungsverfahren in Deutschland: Ausschlussfrist 30.6.2009

Unternehmen, die außerhalb ihres Landes geschäftlich tätig sind, können dort im Ausland vielfach unter bestimmten Voraussetzungen die Erstattung von verauslagter Umsatzsteuer beantragen. Insbesondere im Vorsteuervergütungsverfahren gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) – einschließlich Deutschland – ist dies möglich, soweit dort keine umsatzsteuerliche Registrierung erforderlich ist. Ähnliches gilt gegenüber bestimmten Drittstaaten.

Soweit **ausländischen Unternehmen** in 2008 deutsche Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde, ist die Ausschlussfrist für die Beantragung einer Vorsteuervergütung der 30. Juni 2009. Nur eine form- und fristgemäße Antragstellung ermöglicht eine Vorsteuervergütung. Der Unternehmer muss das Antragsformular nach derzeitiger Rechtslage „eigenhändig“ unterschreiben (siehe MwSt.VAT Newsletter Januar 2009). Soweit kein Einzelunternehmer den Antrag stellt, ist dies der gesetzliche Vertreter des Unternehmens (Vorstand, Geschäftsführer); die Unterzeichnung durch einen Prokuristen, Angestellten der Finanzbuchhaltung oder Steuerberater ist unzulässig. Dem rechtzeitig eingegangenen Antrag müssen alle Originale der Eingangsrechnungen beigelegt sein. Diese müssen alle gesetzlichen Angaben enthalten. Daneben ist eine sogenannte Unternehmerbescheinigung einzureichen; das heißt eine Bescheinigung der Finanzbehörde des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist. Sie betrifft den Status als mehrwertsteuerpflichtiger Unternehmer für 2008 und darf nicht älter als ein Jahr sein. Aufgrund der Ausschlussfrist sollte in Zweifelsfällen die ordnungsgemäße Antragstellung vor Abgabe nochmals überprüft werden. Für nicht in der EU ansässige Unternehmen besteht teilweise ein Ausschluss oder eine Einschränkung der Vergütung.

Hinweis:

Die Vorsteuervergütung kann für **deutsche Unternehmen** im Ausland unterschiedlich geregelt sein. Dies gilt auch für die Antragsfristen. Gerne beraten wir Sie mit Hilfe unseres internationalen Netzwerks zum Vergütungsverfahren im Ausland und unterstützen Sie bei einer Antragstellung in Deutschland.



Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Homepage von [KPMG International](#)* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Gerne beraten wir Sie mit Hilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie auch [unsere Homepage](#) sowie die Website von [KPMG Europe LLP](#)* mit aktuellen Informationen zu Deutschland, der Schweiz, Spanien und UK.

Auf der Homepage von KPMG LLP in UK stehen Podcasts des wöchentlich erscheinenden Newsletters [Indirect Tax Update](#) für Sie zum Download bereit.

*Bitte beachten Sie, dass weder KPMG International noch KPMG Europe LLP Dienstleistungen für Mandanten erbringen.

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Wilfried Arbes
München
T + 49 89 9282-1040
warbes@kpmg.com

Berlin

Martin Schmitz
T + 49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf

Peter Rauß
T + 49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt

Stephanie Alzuhn
T + 49 69 9587-4909
salzuhn@kpmg.com

Gerald Hammerschmidt
T + 49 69 9587-2047
ghammerschmidt@kpmg.com

Bernard Morris*
T + 49 69 9587-2710
bmorris1@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck **
T + 49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Ursula Slapio
T + 49 69 9587-1771
uslapio@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dziejyk
T + 49 40 32015-5843
gdziejyk@kpmg.com

Monika Zitzmann*
T + 49 40 32015-5116
mzitzmann@kpmg.com

München

Dr. Erik Birkedal
T + 49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T + 49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T + 49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Erik Birkedal
T + 49 711 9060-41406
ebirkedal@kpmg.com

* bezeichnet Zoll & Verbrauchsteuern

** bezeichnet Financial Services Tax

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Redaktion

Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt
T + 49 69 9587-1771
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger
T + 49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

Der Newsletter entstand unter
Mitwirkung von:

Prof. Dr. Hans Nieskens, Vorsitzender des
UmsatzsteuerForum e.V. Vereinigung zur
wissenschaftlichen Pflege des Umsatz-
steuerrechts

VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den VAT Newsletter automa-
tisch erhalten möchten, können Sie sich
unter folgender Adresse in die Liste der
Abonnenten eintragen lassen:

www.kpmg.de/vatnewsletter